

Wie wir die Entlastungen der Bundesregierung umsetzen

Um die Bürger*innen bei den hohen Energiekosten zu unterstützen, hat die Bundesregierung Entlastungsmaßnahmen veranlasst. Die sogenannte „Dezember-Soforthilfe“ haben wir für unsere Erdgaskund*innen (Standardlastprofil¹) bereits umgesetzt. Diese besteht aus zwei Teilen:



1. Abschlagszahlung Erdgas (vorläufige Leistung)

Damit Sie sofort eine Entlastung spüren, wurde die Abschlagszahlung für Erdgas im Dezember 2022 ausgesetzt.



2. Entlastungsbetrag Erdgas – Stufe 1

Als tatsächliche Entlastung erhalten Sie vom Staat einen Zuschuss für Ihre Erdgasrechnung. Diesen verrechnen wir mit Ihrer Jahresrechnung. Die vorläufige Leistung unter Ziffer 1 berücksichtigen wir dabei.

AKTUELLE MASSNAHMEN ERDGAS

Entlastungen durch die Bundesregierung

GEPLANTE MASSNAHMEN



Preisbremsen

Die Preisbremsen für Erdgas, Strom und Wärme werden ab 1. März 2023 bei Abschlägen und Rechnungen berücksichtigt. **Dementsprechend sind die Entlastungen im Januar und Februar in der Rechnung noch nicht enthalten.** Sie müssen nichts tun, wir kümmern uns um alles: Wir passen Ihre Abschläge an und geben die Entlastungen an Sie weiter, auch rückwirkend für Januar und Februar.

Im Laufe des Februars werden wir Sie über alle Details dazu informieren.

Zu Punkt 1:

Abschlagszahlung Erdgas



In der Gesamtübersicht Ihrer Rechnung (Seite 2) sehen Sie, dass im Dezember 2022 kein Abschlag für Erdgas berechnet wurde. Bei Kund*innen, die den Abschlag bereits gezahlt haben, berücksichtigen wir das in der Rechnung.

Beispiel Abschlag Erdgas:

2022	2023					
Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
07.12.	07.01.	07.02.	07.03.	07.04.	09.05.	07.06.
0,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €

Beispiel Gesamtabschluss Strom + Erdgas:

2022	2023					
Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
07.12.	07.01.	07.02.	07.03.	07.04.	09.05.	07.06.
63,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €

Der Gesamtabschluss (z. B. Erdgas + Strom) wurde im Dezember nur um den Abschlag Erdgas verringert.

Kund*innen, die weder im Dezember noch im Januar einen Abschlag zahlen, bekommen den Entlastungsbetrag (vgl. Punkt 2) direkt auf ihr Konto überwiesen² bzw. innerhalb ihrer Jahresrechnung gutgeschrieben.

Zu Punkt 2:

Entlastungsbetrag Erdgas – Stufe 1

Der Entlastungsbetrag ist das, was Sie tatsächlich als Entlastung von der Bundesregierung erhalten. Er berechnet sich folgendermaßen: Sie erhalten ein Zwölftel Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs (Erdgas) zu dem am 1. Dezember 2022 geltenden (Brutto-)Arbeitspreis erstattet. Hinzu kommt der für den Monat Dezember 2022 geltende (Brutto-)Grund- und/oder Leistungspreis.

Der Jahresverbrauch wird anhand der Werte ermittelt, die der Lieferant im September 2022 prognostiziert hat. Verfügt der Lieferant über keine eigene Verbrauchsprognose, wird die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 24 GasNZV) herangezogen, die zum 30. September 2022 gültig ist.

Ihren Entlastungsbetrag Erdgas – Stufe 1 finden Sie auf der ersten Seite Ihrer Rechnung²:

	Verbrauch letzte Rechnung (359 Tage)	Verbrauch aktuelle Rechnung (376 Tage)	Bruttobetrag
M-Strom	2.150 kWh	2.255 kWh	729,43 Euro
M-Erdgas	18.227 kWh	19.330 kWh	1.339,00 Euro
Gesamtbetrag			2.068,43 Euro
Von Ihnen bereits bezahlt			– 1.673,00 Euro
→ Entlastungsbetrag Erdgas – Stufe 1			– 138,53 Euro
Offener Betrag			256,90 Euro

¹ Standardlastprofil (SLP): Das sind in der Regel Haushaltskund*innen und kleine und mittelständische Unternehmen bis zu einem Jahresverbrauch von 1.500.000 Kilowattstunden (kWh).

² Die Auszahlung bzw. Verrechnung erfolgt unter Vorbehalt.

ANPASSUNG ABSCHLAG

Wir haben Ihre künftigen Abschlagszahlungen auf Grundlage des zuletzt abgerechneten Jahresverbrauchs und den ab 1. Januar 2023 geltenden Preisen ermittelt.

Wir passen Ihre Abschläge zum 1. März 2023 entsprechend der Regelungen zu den Preisbremsen an. Sie müssen nichts weiter tun.

Sollten Sie Ihren Abschlag bis dahin selbst anpassen wollen, geht das ganz einfach:

0800 796 796 0

deutschlandweit kostenfrei

www.swm.de/abschluss



BITTE BEACHTEN

Wohnungseigentümer*innen und Mieter*innen, die keinen direkten Erdgas- oder Wärmevertrag mit uns abgeschlossen haben, erhalten die Entlastung im Rahmen der Heiz- bzw. Nebenkostenabrechnung.



WEITERE INFOS

Mehr Infos zu den Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung und wie wir diese umsetzen, finden Sie hier: www.swm.de/entlastungsmassnahmen

